

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
Bundesamt für Justiz  
David Rüetschi  
3003 Bern  
david.rueetschi@bj.admin.ch

Zürich, 25. Februar 2014

**MELDEPFLICHT BEI VERDACHT AUF GEFÄHRDUNG DES KINDESWOHLS  
ÄNDERUNG DES SCHWEIZERISCHEN ZIVILGESETZBUCHES (KINDESSCHUTZ)**

Vernehmlassungsantwort des Dachverbands Lehrerinnen und Lehrer Schweiz LCH

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga  
Sehr geehrter Herr Rüetschi  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme. Der Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz vertritt rund 50'000 der etwa 90'000 Lehrpersonen und Schulleitungen in der Schweiz.

Lehrpersonen und Schulleitungen müssen seit Januar 2013 als amtliche, resp. öffentlich-rechtliche tätige Personen die Meldepflicht wahrnehmen (Art 443 ZGB). Nun soll die Meldepflicht auf alle Personen, die regelmässig Kontakt mit Kindern haben, ausgeweitet werden. Personen, die bisher dem Berufsgeheimnis unterstehen, z.B. Therapeutinnen oder unterrichtende Pfarrer können sich von ihrer vorgesetzten Stelle vom Berufsgeheimnis entbinden lassen. Zudem sollen die Lehrpersonen der Privatschulen und der Sekundarstufe II (Berufsschulen, Mittelschulen und Gymnasien) der Meldepflicht unterstellt werden. Mit der Ausweitung auf Personen, die regelmässigen Kontakt mit Kindern haben, würden auch weitere an der Schule tätige Personen wie Hauswarte, Betreuungs- und Hortpersonal, Zivildienstleistende, Seniorinnen und Senioren oder andere Personen im Freiwilligeneinsatz oder mit Assistenzfunktionen meldepflichtig.

Der LCH unterstützt grundsätzlich alle Bestrebungen, welche Kindern grösseren Schutz vor Übergriffen bieten. Alle Betreuungs- und Freizeitangebote für Kinder und insbesondere obligatorische Schulen unterliegen einer hohen Sorgfaltspflicht.

Die Ausweitung der Meldepflicht auf das übrige Schulpersonal sollte aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem Vollzug in den Kantonen und Gemeinden jedoch nochmals gut durchdacht werden.

Es fehlen in vielen Kantonen unabhängige Beratungsstellen, welche dem Berufsgeheimnis unterstehen, an die sich Schulen bei Unsicherheiten wenden können, bevor Amtsstellen tätig werden. Für diverse Personen, welche an Schulen arbeiten, sollte die Meldepflicht klarer geregelt werden. Die Schulen brauchen Ressourcen, um den entstehenden Aufwand rund um Gefährdungsmeldungen bewältigen zu können.

Gerne nehmen wir im Folgenden zu einzelnen Punkten Stellung:

**1. Probleme im Vollzug mit der bisherigen Meldepflicht für Lehrpersonen und Schulleitungen**

Die noch neue gesetzliche Pflicht zur Gefährdungsmeldung wird in den Kantonen unterschiedlich kommuniziert. Im Kanton Zürich zum Beispiel müssen Lehrpersonen die Gefährdungsmeldungen an ihre Schulleitung und diese wiederum an ihre Schulbehörde weiterleiten, ausser diese Kompetenz sei an die Schulleitungen delegiert.

Die Meldepflicht für Schulen ist eine schwierige Sache: Das Vertrauen der Eltern geht meist verloren, Kinder stehen in der Zwickmühle und haben Schuldgefühle, sollten aber weiterhin meist noch einige Jahre zu Schule gehen. Es gibt Familien, die bei drohender Aufdeckung sofort wegziehen, was die Situation der Kinder nicht verbessert.

Uns ist ein Fall bekannt, wo eine KESB von den Schulen gemeldete dringende Fälle wochenlang liegen liess und Kinder von ihren Eltern öffentlich weiter verprügelt wurden. In einem anderen Fall wurde von der KESB sofort und ohne weiteren Kontakt mit der Schule Anzeige erstattet, was die Situation an der Schule unmöglich werden liess. Kleine Kinder zeigen ihre psychischen Verletzungen oder einen sexuellen Missbrauch manchmal sehr verschlüsselt. In solchen Situationen wären unabhängige Beratungsstellen, welche dem Berufsgeheimnis unterstehen, hilfreich, um mehr Sicherheit in der Einschätzung von Beobachtungen zu gewinnen.

Recht unterschiedlich ist die Nichtwahrnehmung von pädagogischen Fürsorgepflichten geregelt, dazu würde wohl auch das „Wegschauen“ bei sichtbaren Gewaltschäden oder einschlägig auffälligem Verhalten gehören. In vielen Kantonen schützen kantonale Verantwortlichkeitsgesetze vor zivilrechtlichen Klagen wegen Fahrlässigkeit. In einigen Kantonen kann aber der Arbeitgeber bereits bei leichter Fahrlässigkeit Regress nehmen und seinerseits mit arbeitsrechtlichen Massnahmen und zivilrechtlichen Klagen vorgehen, wenn er über das Verantwortlichkeitsgesetz selber eingeklagt würde.

Es muss den verantwortlichen Behörden bewusst werden, dass Schulen sehr häufig, in gewissen Gemeinden sogar wöchentlich ein bis mehrmals Gefährdungsmeldungen machen (müssten). Es wäre hilfreich und es ist notwendig, dass der Bund mit Kantonen und lokalen Schulbehörden die entsprechenden Vollzugsfragen besser klärt. Dazu gehört die Information über unabhängige Beratungsstellen für Schulen. Oft sind gute Lösungen vorhanden, wie z.B. im Kanton Aargau. Nur kennt sie kaum jemand, weil die verschiedenen Departemente Justiz, Soziales und Bildung besser koordinieren und informieren müssten.

Schulen sind die Orte, wo Gefährdungen des Kindeswohls oft zuerst und am häufigsten entdeckt werden (könnten). Jeder Fall führt insbesondere bei den schon heute sehr belasteten Schulleitungen zu einem noch höheren Arbeitsanfall, der bisher kaum zur Kenntnis genommen und deshalb auch kaum zeitlich entgolten wird. Bildungsdepartemente haben bei den heutigen Sparmassnahmen wenig Interesse daran, zusätzliche Aufgaben für die Schulen zu generieren. Gefährdungsmeldungen stören und beanspruchen viel Zeit. Das Anreizsystem für Schulen ist zunehmend auf Leistung und nicht auf die Meldung von Gefährdungen ausgelegt.

Ein Gesetz allein bringt also wenig Verbesserungen, sondern zuerst einmal ein schlechtes Gewissen und viel Unsicherheit. Es muss verhindert werden, dass aus Selbstschutz und Überlastung einfach weggeschaut wird. Aus Sicht der Schule und den mit diesen Fragen meist allein gelassenen Lehrpersonen und Schulleitungen müsste der Bund diese Anliegen und Probleme im Vollzug durch die Kantone und Gemeinden sehr viel ernster nehmen, bevor die Meldepflicht de facto auf das gesamte Schulpersonal ausgedehnt wird.

**2. Ausweitung auf Assistenzpersonal**

Es bleibt unklar, wie sich die Meldepflicht für regelmässig eingesetzte Freiwillige (Eltern, Senioren), Praktikanten, Zivildienstleistende oder bezahlte Assistenzen auswirkt und wie der Umgang mit kritischen Beobachtungen geregelt würde. Die Meldepflicht auf sämtliches Personal würde voraussichtlich zu einiger Verunsicherung führen. Ob es wirklich Sinn macht, nicht reguläres oder wenig ausgebildetes Personal der Meldepflicht zu unterstellen, muss bezweifelt werden.

**3. Pfarrer und andere Experten als Lehrpersonen**

In Fällen von Doppelunterstellungen ist unklar, was gilt: Ist der Pfarrer im Religionsunterricht nun Lehrer oder untersteht er in dieser Funktion weiterhin dem Berufsgeheimnis? Wem gegenüber ist die für Sexualpädagogik zuständige Psychologin, welche bei einer Beratungsstelle arbeitet, meldepflichtig? Würde die Schule ins Vertrauen gezogen?

**4. Ausweitung auf die Sekundarstufe II (Mittelschulen, Berufsschulen)**

Diese Veränderung ist grundsätzlich richtig, wenn schon eine Meldepflicht für Lehrpersonen, dann für alle Lehrpersonen, welche mit unmündigen Kindern und Jugendlichen zu tun haben.

**5. Ausweitung auf Privatschulen und Betreuungseinrichtungen**

Diese Ausweitung unterstützen wir grundsätzlich ebenfalls. Allerdings gelten hier die gleichen Fragen für den Vollzug wie an den öffentlichen Schulen.

Wir hoffen gerne auf eine praxiswirksamere Umsetzung der bisherigen Meldepflicht zu Gunsten der betroffenen Kinder. Bei einer Ausweitung der Meldepflicht sollte der Bund zwingend den Vollzug enger begleiten, damit die für Gefährdungsbeobachtungen nicht speziell ausgebildeten Lehrpersonen bei ihrer schwierigen Arbeit genügend Unterstützung erfahren.

Freundliche Grüsse

Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz LCH



Beat W. Zemp  
Zentralpräsident



Jürg Brühlmann  
Leiter PA LCH